

Hessische Arbeitshilfe zur Verfüllung bei der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten

G5

THOMAS BRÜGGEMANN & MARIE-ANNE FELDMANN

Ausgangssituation

Sanierungen von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten („Bodensanierungen“) erfolgen in Hessen häufig durch Aushub des kontaminierten Materials mit anschließender Verfüllung der Baugruben. Verfüllt werden im Sanierungsgebiet anfallende oder von außerhalb kommende Bodenmaterialien.

Der Umgang mit Böden ist durch eine Reihe von Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen, und zwar aus Bodenschutz-, Wasser- und Abfallrecht geregelt. Im Themenkomplex „Verfüllungen von Baugruben“ (im weitesten Sinne) gibt es eine Vielzahl fachlicher und wirtschaftlicher Interessen. Die Anforderungen an das Verfüllmaterial und den Ort der Verfüllung enthalten Widersprüche und orientieren sich nicht immer an den Erfordernissen des Bodenschutzes.

Trotzdem gibt es bislang weder in Hessen noch auf Bundesebene für die Verfüllung von Baugruben bei Sanierungen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten eine fachliche Unterstützung. Diese Fragestellung wird auch nicht behandelt in

- der „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ [LABO in Zusammenarbeit mit LAB, LAGA und LAWA, 2002],
- den Technischen Regeln der LAGA – M20 [Stand von 1997 und 2003],
- dem hessischen „Straßenbauerlass“ [Gemeinsamer Erlass zur Entsorgung von Bodenmaterial aus Straßenbaumaßnahmen unter abfall- und bodenschutzrechtlichen Kriterien vom 1.10.2003],

- der „Richtlinie Verwertung in Tagebauen“ [Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 9.9.2002].

Auch wenn diese Vorschriften die Verfüllung von Baugruben bei der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten nicht regeln, wurden sie in der Praxis gleichwohl angewandt. Das führte zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Vorgehensweisen und gegebenenfalls zu Ungleichbehandlungen.

Auftrag

Deshalb wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine Arbeitshilfe zur Verfüllung bei Altlastensanierungen zu erarbeiten. Sie regelt die Verfüllung von Baugruben mit Bodenmaterialien bei der Sanierung von Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen.

Diese Arbeitshilfe soll

- die allgemeinen Vorgaben, insbesondere des Bodenschutzrechtes, bei Verfüllungen in Sanierungsbereichen fachlich konkretisieren,
- den zuständigen Behörden eine Grundlage für Beratungen und vor allem Entscheidungen liefern,

- Unterschiede in der Vollzugspraxis vermeiden helfen und
- dazu beitragen, Entscheidungen bei Verfüllungen von Baugruben bei der Altlastensanierung nachvollziehbar zu gestalten.

Adressaten der Arbeitshilfe sind die für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zuständigen Behörden, das heißt die Umweltausschüsse der Regierungspräsidien (RPU'en) und die Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Grundsätze der Arbeitshilfe

In der Praxis ist immer wieder darüber zu entscheiden, ob belastetes Material verfüllt werden kann, z. B. um Transporte und damit Umwelteinwirkungen und Kosten zu senken, oder weil geeignetes Material nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Welche Werte sind dann heranzuziehen?

Für die Entscheidungsfindung sind folgende Grundsätze maßgeblich:

- Der Arbeitshilfe „Verfüllungen“ liegt als grundlegende Forderung das Verschlechterungsverbot zugrunde: Das eingebrachte Material soll die Bodensituation nicht verschlechtern, im Boden eventuell zurückbleibende oder wieder verfüllte Schadstoffe sollen das Grundwasser nicht beeinträchtigen.
- Werden sämtliche Vorsorgewerte der BBodSchV – bzw. wenn für einzelne Parameter dort keine Vorsorgewerte genannt sind, die Z 0-Werte aus dem Straßenbauerlass – eingehalten, ist der Einbau entsprechenden Materials grundsätzlich an

jedem Standort und in jeder Tiefe zulässig. Dies ist aus Gründen des Bodenschutzes, des Grundwasserschutzes und des Abfallrechtes anzustreben, aber in vielen Fällen zu kostspielig. Deshalb ist zu prüfen, ob es Wege gibt, vertretbare Kompromisse einzugehen, die einerseits den Prinzipien des Bodenschutzes entsprechen, andererseits kostengünstig und pragmatisch sind.

- Im oberen Verfüllbereich gelten die Vorsorgewerte.
- Im unteren Verfüllbereich, das heißt in der gesättigten Bodenzone, gelten die hohen Anforderungen der Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS).
- Im mittleren Verfüllbereich sind einzelfallabhängige Entscheidungen möglich. Hier besteht Ermessensspielraum.

Die Arbeitshilfe soll den Sachbearbeiter/-innen helfen zu entscheiden, welches Material wo eingebaut werden kann, um den Anforderungen aus Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Grundwasserschutz weitestgehend gerecht zu werden. Sie soll die Vorgehensweise beschreiben, die oben aufgeführten Regelungslücken aufzeigen sowie die widerstreitenden Interessen für eine Übergangszeit überbrücken, bis eine bundeseinheitliche Lösung gefunden wird.

Sachstand

Der Entwurf wurde erarbeitet und im Herbst 2006 dem Ministerium vorgelegt. Mittlerweile wurden die RPU'en um Stellungnahme gebeten. Es ist geplant, die Arbeitshilfe im Lauf des Jahres 2007 in der Handbuchreihe Altlasten des HLUG zu veröffentlichen.